



KUNDMACHUNG

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Obertrum am See vom 23.04.2024 erlässt die Marktgemeinde Obertrum am See gemäß § 38 Abs. 3 des Salzburger Bautechnikgesetzes 2015, LGBl. 1/2016 i.d.g.F. iVm § 79 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. 107/1994 i.d.g.F. nachstehende

STELLPLATZVERORDNUNG DER MARKTGEMEINDE OBERTRUM AM SEE

§ 1

Stellplatzschlüssel

Im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Obertrum am See wird die Zahl der mindestens zu schaffenden Stellplätze, abweichend von der Anlage 2 des Salzburger Bautechnikgesetzes, folgend festgelegt:

- (1) Bei Einfamilienhäusern oder Kleinwohnhäusern bis 3 Wohneinheiten (WE) sind 2 (zwei) PKW-Stellplätze sowie 2 (zwei) Fahrradstellplätze je WE zu schaffen.
- (2) Bei Wohnbauten mit größer 3 (WE) sind 2 (zwei) PKW-Stellplätze sowie 2 (zwei) Fahrradstellplätze je WE zu schaffen, sowie zusätzlich 20% der angeführten Stellplätze, aufgerundet auf die nächste volle Zahl, für Besucherstellplätze.
- (3) Bei Wohnbauten für betreutes Wohnen sind 1,5 (eineinhalb) PKW-Stellplätze je WE zu schaffen. Zusätzlich 10% der angeführten Stellplätze für Besucher- und Betreuerstellplätze. Dabei ist jeweils auf die nächste volle Zahl aufzurunden.

§ 2

Allgemeines

Für alle übrigen Bauten gelten die Vorgaben laut § 38, Abs. 2 iVm Anlage 2 des Sbg. Bautechnikgesetzes 2015 i.d.g.F. unverändert.

In Bebauungsplänen können für die Anzahl der mindestens erforderlichen Stellplätze begründet abweichende Festlegungen zur Verordnung getroffen werden.



MARKTGEMEINDE
OBERTRUM
AM SEE

§ 3

Bauliche Vorgaben

- (1) Die Anordnung von Blockparker (das Parken hintereinander) wird nur in solchen Fällen genehmigt, wo eine Manipulation der Fahrzeuge beim Ein- oder Ausparken auf Eigengrund möglich ist.
- (2) Für den Winterbetrieb müssen Parkflächen, die unmittelbar an öffentliche Verkehrsflächen grenzen, so errichtet sein, dass zuzüglich zu der gesetzlichen Mindestgröße je Stellplatz 0,3 lfm in Längserstreckung für ein Schneedepot vorhanden sind. Grundsätzlich sind die Parkflächen im Winter so zu räumen, dass die Abstellmöglichkeit zur Gänze auf der Abstellfläche möglich ist.
- (3) Die verpflichtend zu schaffenden Stellplätze sind auf eigenem Bauplatz zu errichten. Soweit diese Stellplätze nicht mit allgemein wirtschaftlich vertretbarem Aufwand auf dem Bauplatz hergestellt werden können, kann der Bauwerber oder die Bauwerberin nachweisen, dass für das Bauvorhaben solche Stellplätze in der notwendigen Zahl, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen, im Eigentum vorhanden sind oder hergestellt werden, wenn diese vom Bauplatz im Fußweg nicht weiter entfernt sind als 50 m.
- (4) Die Möglichkeit einer Ausgleichsabgabe wird nicht vorgesehen.

§ 4

Gültigkeit

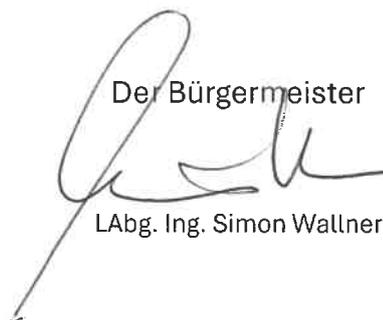
Die §§ 1, 2 und 3 sind anzuwenden, wenn Bauten jeglicher Art neu errichtet werden und wenn bestehende Bauten umgebaut oder erweitert werden und sich dadurch das Flächenausmaß oder die Nutzung ändert.

§ 5

In Kraft treten

Die Stellplatzverordnung der Marktgemeinde Obertrum am See tritt mit dem Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister



LAbg. Ing. Simon Wallner

